

Satzung Blaues Kreuz Eiserfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet

Blaues Kreuz Eiserfeld e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist

Eiserntalstr. 86
57080 Siegen

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Blauen Kreuzes Eiserfeld e.V. ist, Suchtgefährdeten – insbesondere Alkohol- und Drogenabhängigen – und ihren Angehörigen umfassend zu helfen. Grundlage der Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift.
2. Das Blaue Kreuz Eiserfeld e.V. ist bestrebt, durch alkoholentsame Lebensweise seiner Mitglieder und durch Aufklärung dem Missbrauch des Alkohols und anderer Suchtmittel entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen, Einrichtungen und mit Angeboten der Freizeitgestaltung bietet er einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft.
3. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sind erforderlich:
 - a) die Erstellung und Unterhaltung eigener Häuser, Freizeitheime und anderer Einrichtungen.
 - b) die geistliche und fachliche Unterweisung und Weiterführung seiner Mitglieder und Freunde.

- c) die Beratung und Betreuung der Suchtkranken und Gefährdeten.
 - d) Die Förderung der Altenhilfe.
 - e) die evangelistische, missionarische, informierende, aufklärende und pädagogische Arbeit an Kindern und Jugendlichen, um sie vor dem Missbrauch von Suchtmitteln zu bewahren, sie zum Glauben an Jesus Christus zu führen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken.
4. Das Blaue Kreuz Eiserfeld e.V. versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag und weiß sich der Evangelischen Allianz verbunden. Es arbeitet zusammen mit Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften, mit Ärzten und Kliniken, fachlichen und öffentlichen Institutionen.
 5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme, auch anderer als der in Abs. 3 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung handelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist dem Blauen Kreuz in Deutschland e.V., Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal, welches als selbstständiger Fachverband dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche angehört, angeschlossen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes und dadurch der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen. Das Diakonische Werk ist ein Wohlfahrtsverband der evangelischen Kirche Deutschlands.
3. Das Blaue Kreuz Eiserfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erfüllt den in § 2 bestimmten Zweck als Dienst christlicher Nächstenliebe auf Grundlage des biblischen Evangeliums.

4. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Blauen Kreuzes Eiserfeld e.V. sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden und dürfen nur hierfür verwandt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen: Vergütungen aus Arbeitsverträgen sowie Erstattungen notwendiger Auslagen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau

1. Organe des Vereins sind:
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in

und bis zu fünf weiteren Beisitzern, deren Aufgabengebiete innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet 1/4 der Vorstandsmitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens kann durch Los ermittelt werden. Der Vorsitzende wird in Einzelabstimmung gewählt.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Blauen Kreuzes Eiserfeld e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

Er vertritt gerichtlich und außergerichtlich das Blaue Kreuz Eiserfeld e.V. durch drei seiner Mitglieder.

5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB und weiteren drei Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die Mitglieder des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. sowie eines Ortsvereins sind und die Vereinszwecke des Blauen Kreuzes Eiserfeld e.V. fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Der Austritt bedarf keiner Kündigungsfrist und wird sofort wirksam.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die der Satzung oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins entgegenhandeln, die durch ihr Verhalten die Sache des Blauen Kreuzes Eiserfeld e.V. schädigen, durch Beschluss ausschließen. Dieser Beschluss ist endgültig.

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung => im folgenden JHV genannt) wird gebildet durch alle dem Verein angehörigen Mitglieder.
2. Die JHV wird jährlich einmal, vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter -, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen JHV ist möglich aufgrund:
 - a. Notwendigkeit durch Anordnung des Vorstandes
 - b. Wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
5. Die JHV befasst sich untern anderem mit:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Abnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushalts
 - e. Ergänzungswahl des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorsitzenden
 - g. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bestellen.
 - h. Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten
 - i. Anregungen für die Vereinsarbeit
6. Die JHV beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen Mitglieder. Alle anderen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r ersten Vorsitzenden.

7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift im Wortlaut zu dokumentieren beurkunden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an:

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Schubertstr. 41
42289 Wuppertal

oder an:

eine evangelisch-kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechtes innerhalb des Stadtgebietes Siegen, Ortsteil Eiserfeld, sofern das Blaue Kreuz in Deutschland e.V. nicht mehr besteht,

jeweils mit der Auflage der Verwendung für Zwecke der Bekämpfung der Suchtgefahren und des Alkoholmissbrauchs.

Diese vorliegende Satzungsneufassung wurde am 8. März 2013 von der Mitgliederversammlung des Blauen Kreuzes Eiserfeld e.V. beschlossen. Alle früheren Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

gez. Michael Utsch
gez. Volker Irle
gez. Christa Amos
gez. Joachim Utsch